

Die Gemeinde Rudelzhausen erläßt nach Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65), geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBl S. 392) und vom 12.04.1994 (GVBl S. 210), (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung des Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), geändert durch Gesetz vom 27.12.1991 (GVBl. S. 496) und vom 10.06.1992 (GVBl. S. 152) folgende

## V E R O R D N U N G

### § 1

Große Hunde und Kampfhunde sind in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen an der Leine zu führen.

### § 2

- (1) Große Hunde sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mind. 50 cm aufweisen.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG).

### § 3

Von dieser Verordnung sind ausgenommen

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Die Leine darf maximal 2 Meter lang sein. Sie muß aus reißfestem Material bestehen.

§ 5

Die Hunde müssen so gehalten werden, daß sie nicht frei auf öffentliche Wege und Straßen laufen können. Der Hundehalter muß entsprechende Vorkehrungen treffen, z. B. Umzäunung, Zwinger oder Anketten des Hundes.

§ 6

Das Mitnehmen von Hunden in Kinderspielplätzen ist untersagt.

§ 7

Diese Verordnung gilt in den in der Anlage festgelegten Gebieten.

§ 8

Wer gegen diese Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt kann mit Geldbuße belegt werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Rudelzhausen, 13.12.1994

Gemeinde Rudelzhausen



*Voichtleitner*

Voichtleitner  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 14.12.1994 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln vom 15.12.1994 bis zum 30.12.1994 hingewiesen.

Rudelzhausen, 30.12.1994

Gemeinde Rudelzhausen



*Voichtleitner*

Voichtleitner  
1. Bürgermeister

